

Vorlage für die Sitzung des Senats am 05.12.2017

„Wann kann der Zucker e.V. endlich in den Bunker einziehen“

Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft)

A. Problem

Die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen hat folgende Anfrage an den Senat gestellt:

Wann kann der Zucker e.V. endlich in den Bunker einziehen?

1. Wie ist der aktuelle Umsetzungsstand der Änderung des Bebauungsplans für das Gelände des Bunkerstandorts an der Hans-Böckler-Straße/Hansator im Sinne der Nutzung durch den Zucker e.V. sowie der Entwicklung einer Konzeptausschreibung zur Veräußerung des Bunkers an den Zucker e.V., wozu die Stadtbürgerschaft den Senat im April 2017 aufgefordert hat?
2. Wann wird der Zucker e.V. den Bunker in der Hans-Böckler-Straße voraussichtlich erwerben können und wann wird der Verein mit den notwendigen Umbaumaßnahmen beginnen können?
3. Welche Schwierigkeiten sind zu erwarten, die den Erwerb, den Umbau des Bunkers und die Nutzung durch den Zucker e.V. behindern und zeitlich nach hinten verschieben könnten?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr bereitet die Aufstellung des Bebauungsplans 2499 für ein Gewerbegebiet an der Ecke Hans-Böckler- und Zweigstraße in Bremen-Walle, Ortsteil Überseestadt vor. Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft wird voraussichtlich in einer ihrer nächsten Sitzungen über das Aufstellungsverfahren beraten.

Nach eingehender juristischer Prüfung sind erhebliche Probleme in Bezug auf die Umsetzung eines konzeptbasierten Grundstücksverkaufsverfahrens zu erwarten, so dass nunmehr ein Direktverkauf angestrebt wird. Hierfür wird derzeit ein Senatsbeschluss vorbereitet, um eine Befreiung von den grundsätzlichen in der

Überseestadt bestehenden Ansiedlungsregelungen zu erreichen.

Zu Frage 2:

Der Kaufvertrag kann geschlossen werden, sobald der oben genannte erforderliche Senatsbeschluss erfolgt ist.

Der Beginn der Umbaumaßnahmen kann vor dem Hintergrund der erforderlichen Baugenehmigung erst auf der Grundlage des Bebauungsplans 2499 erfolgen. Grundsätzlich ist für die Erstellung eines Bebauungsplans von einem Zeitraum von etwa einem Jahr auszugehen.

Zu Frage 3:

Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass das angestrebte Bebauungsplanverfahren sowie die in diesem Zusammenhang zu erteilende Baugenehmigung beklagt werden.

Diese Klageschritte könnten die gewünschte Inanspruchnahme des Bunkers durch den Zucker e.V. verzögern und das Investitionsrisiko des Vereins erhöhen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Mit dem Lösungsvorschlag eines Direktverkaufs sind ggü. der Durchführung eines konzeptbasierten Grundstücksverkaufsverfahrens keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen im Sinne von Mindereinnahmen oder Mehrausgaben verbunden.

Zudem ergeben sich aus dieser Lösung keine direkten Erkenntnisse über geschlechtsspezifische Wirkungen und / oder zielführende Maßnahmen auf dem Weg zu mehr Geschlechtergerechtigkeit.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist abgestimmt mit dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, der Senatskanzlei sowie der Senatorin für Finanzen.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Senatsvorlage kann nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister veröffentlicht werden.

Bzgl .der Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz sind keine datenschutzrechtliche Belange betroffen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage 1729/19 der mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft zu.